



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2026/0319

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

21.04.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	27.04.2026	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	28.04.2026	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	30.04.2026	Beratung	öffentlich
Finanzausschuss	04.05.2026	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	18.05.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Maßnahmen zum Umgang mit Silvester(-feuerwerk) im Stadtgebiet

- Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 17.04.2026 zum Antrag Nr. 2026/0202

Anlage/n:

0319 - Antrag

Herrn
Oberbürgermeister
Stefan Hebbel
Friedrich-Ebert-Platz 1

51373 Leverkusen

Friedrich-Ebert-Straße 96
51373 Leverkusen
Telefon: 02 14 / 406-87 20

info@cdufraktion-lev.de
<http://cdufraktion-lev.de>

Unser Zeichen: tf / mdp

Leverkusen, 17. April 2026

Änderungsantrag Maßnahmen zum Umgang mit Silvester(-feuerwerk) im Stadtgebiet – Antrag 2026/0202

Sehr geehrte Herr Oberbürgermeister,

anbei erhalten Sie einen Änderungsantrag mit der bitte diesen auf die Tagesordnungen der zuständigen Gremien zunehmen.

- 1. Bereits bestehende behördliche Verbotszonen sollen im Vorfeld zu Silvester niedrigschwellig, transparent und frühzeitig kommuniziert sowie veröffentlicht werden. Hierzu sollen insbesondere die städtische Homepage, soziale Medien sowie Pressemitteilungen genutzt werden.**
- 2. In Ergänzung zu Punkt 2 des Antrags soll neben dem verfrühten Abbrennen von Feuerwerk in den Tagen vor Silvester ausdrücklich auch das nachträgliche Böllern in den Tagen nach Silvester in die Betrachtung einbezogen werden.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit durch verstärkte Präsenz und gezielte Schwerpunktkontrollen des Kommunalen Ordnungsdienstes im Zeitraum vor und nach Silvester die Einhaltung bestehender Regelungen effektiver sichergestellt werden kann. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob zeitlich befristete Kontrollschwerpunkte in bekannten Problembereichen eingerichtet werden können. Ferner soll auf Meldungen aus der Bürgerschaft zu möglichen Hotspots oder groben Verstößen an den betreffenden Tagen eine zeitnahe Reaktionsmöglichkeit geschaffen werden.**
- 4. Die Verwaltung erstellt eine erste Kostenübersicht als Entscheidungsgrundlage für den Rat. Die Kostenübersicht berücksichtigt die Umsetzung der beantragten Maßnahmen aus dem Antrag und diesem Ergänzungsantrag.**
- 5. Die Gesamtentscheidung wird vertagt, bis die Kostenübersicht vorliegt.**

Begründung:

Bereits aktuell bestehen behördliche Verbote in Bezug auf das Abbrennen von Feuerwerkskörpern. So ist es bundesweit grundsätzlich untersagt, in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie an Orten mit erhöhter Brandgefahr Feuerwerk abzubrennen. Hierzu zählen gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz auch Naturschutzgebiete.

Weitergehende Feuerwerksverbotszonen im Stadtgebiet lassen sich unseres Erachtens nur bei konkret nachweisbaren Gefahrenlagen rechtssicher begründen (beispielsweise stark frequentierte öffentliche Plätze mit besonderem Gefährdungspotenzial).

Nach der derzeitigen rechtlichen Lage halten wir ein grundsätzliches Verbot von Feuerwerkskörpern in Innenstädten für rechtlich fragwürdig. Dies möchten wir an dieser Stelle nicht weiter bewerten, sondern darauf verweisen, dass nur eine bundeseinheitliche, gesetzliche Regelung einen spürbaren und flächendeckenden Effekt erzielen könnte.

Da jedes Verbot nur so effektiv ist wie seine Kontrolle, erscheint uns eine generelle Ausweitung von Böllerverboten ohne realistische Durchsetzungsmöglichkeiten wenig zielführend. Gleichwohl ist der Kommunale Ordnungsdienst zu sensibilisieren, insbesondere Verstöße im Zeitraum vor und nach Silvester konsequent zu ahnden.

Eine transparente Kommunikation bestehender Regeln sowie eine konsequente, aber verhältnismäßige Kontrolle tragen aus unserer Sicht stärker zur Akzeptanz und Wirksamkeit bei als zusätzliche, kaum durchsetzbare Verbotszonen.

Die Prüfung eines zentralisierten Feuerwerks für Leverkusen lehnen wir aufgrund der hierdurch entstehenden Kosten sowie der praktischen Probleme bei der Umsetzbarkeit (s. o.) – insbesondere ohne eine bundeseinheitliche Regelung – ab. Selbst wenn dieser Ansatz weiterverfolgt werden sollte, empfiehlt sich hier der Weg über eine Bürgerbeteiligung, um ein mehrheitliches Meinungsbild festzustellen.

In der aktuellen finanziellen Lage der Stadt Leverkusen ist es unverzichtbar, vor entsprechenden Entscheidungen eine Kostenbewertung als Entscheidungsgrundlage vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Tim Feister
CDU-Fraktionsvorsitzender


Thorsten Woelki
CDU Ratsmitglied